

AGB für Bilder-Miete / Bilderkauf

1. Urheberrecht

- 1.1 Die Nutzung der Werke ist nur wie im Mietvertrag vereinbart erlaubt.
- 1.2 Jede andere Nutzung der Werke ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet.

2. Anforderungen an die Umgebung

- 2.1 Die Werke werden nur in Räumlichkeiten vermietet, in denen nicht geraucht wird.
- 2.2 Es dürfen keine schädigenden Einflüsse, wie z.B. Dämpfe, Sprühnebel usw. vorhanden sein.

3. Bildermiete

- 3.1 Die Miete beträgt monatlich 1% des Verkaufswertes, mind. CHF 30.-
- 3.2 Beim Mieten mehrerer Bilder beträgt die monatliche Miete für jedes zusätzliche Werk ebenfalls 1% des Verkaufswertes, mind. CHF 30.- pro Werk.
- 3.3 Die Mindestmietdauer beträgt 3 Monate. Die Miete kann jederzeit beendet werden beim Kauf des Werkes.
- 3.4 Die Miete der ersten 3 Monate wird zu Beginn der Mietdauer fällig. Zahlbar innerhalb 10 Tage.
- 3.5 Die weitere Miete wird auf jeden 28. Tag des Monats fällig.

4. Auflösung der Miete

- 4.1 Bei unbefristeter Mietdauer kann der Vertrag 2 Wochen im Voraus zum Ende jeden Monats aufgelöst werden.
- 4.2 Beim Kauf des Werkes kann die Miete jederzeit beendet werden. 90% der geleisteten Miete wird dabei angerechnet.

5. Austausch von Werken

- 5.1 Es ist nach Absprache grundsätzlich möglich, das Werk/die Werke mit einem anderen Werk zu tauschen.

6. Vorkaufsrecht

- 6.1 Der/Die Mieterin hat bis zum Ablauf der Mietdauer das Vorkaufsrecht auf das jeweils gemietete Bild.

7. Ausstellungen

- 7.1 Der Künstler behält sich vor, das in Miete stehende Werk für den Zeitraum einer Ausstellung zurück zu nehmen.
- 7.2 Für diesen Zeitraum entfällt die Miete.
- 7.3 Der/Die Mieterin behält während der Zeit das Vorkaufsrecht.

8. Kauf eines Werkes

- 8.1 Der Kauf ist jederzeit möglich. Die Miete wird zu 90% angerechnet.
- 8.2 Nach 12 Monaten Mietdauer geht das Mietverhältnis automatisch in eine Mietzahlung über. Ab dem 13. Monat Miete kommt eine Finanzierung von 10% dazu.
D.H. bei einem Werkpreis von CHF 5000.- und einer monatlichen Miete von CHF 50.- kommt monatlich CHF 5.- dazu.
- 8.3 Wird das Werk nach einer längeren Mietdauer von 12 Monaten gekauft, wird die geleistete Miete zu 90% angerechnet, die Finanzierung von 10% wird nicht angerechnet.
- 8.4 Nach Vereinbarung ist der Kauf eines Werkes auch in maximal 3 Raten möglich.

9. Haftung und Versicherung

- 9.1 Der/Die Mieterin haftet vollumfänglich für Verlust und/oder Schäden an den Werken während der Mietdauer.
- 9.2 Bei nicht reparierbaren Schäden oder bei Verlust des Werkes wird dem/der Mieterin der Verkaufswert des Werkes in Rechnung gestellt.
- 9.3 Der Verkaufswert gemäss Mietvertrag gilt als Versicherungsgrundlage.
Durch die Unterschrift akzeptiert der/die Mieterin alle oben aufgeführten Punkte.

Ort/Datum: _____

Mieterin: _____

Vermieterin, Inge Louven: _____